



English Cultural Association e.V.  
Würzburg

# ANTRAG AUF VEREINSMITGLIEDSCHAFT

nach §38 BGB

## PERSONENDATEN:

*Name:*

*Vorname:*

*Geburtsdatum/-ort:*

*Nationalität:*

## KONTAKTDATEN:

*Straße, Hausnr.:*

*PLZ, Ort:*

*E-Mail:*

*Telefon:*

## Jährliche Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist jedes Kalenderjahr zum 7.11. fällig. Der Beitrag kann auf das Konto der *English Cultural Association e.V. Würzburg* überwiesen, nach der Erteilung eines SEPA- Lastschriftmandat eingezogen oder Bar entrichtet werden.

*Regulärer Beitrag (30€)*

*Ermäßigter Beitrag (15€) (Schüler, Studierende, Minderjährige)*

## Antrag auf Mitgliedschaft

Ich habe die Vereinssatzung (siehe Anlage) gelesen und möchte hiermit einen Antrag auf Mitgliedschaft bei der *English Cultural Association e.V. Würzburg* stellen.

*Ich stimme zu.*

## Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildmaterial nach dem KunstUrhG

Ich bin damit einverstanden, dass Bildmaterial, welches im Rahmen von Vereinsaktivitäten entsteht, für den öffentlichen Auftritt des *English Cultural Association e.V. Würzburg* verwendet werden darf. Mein Name wird hierbei nicht angegeben. Mir ist bekannt, dass ich für die Veröffentlichung kein Entgelt erhalten. Ich kann meine Zustimmung über die Veröffentlichung und Verwendung von Bildmaterial mit mir jederzeit zurücknehmen oder einschränken. Ansonsten ist die Einwilligung unbegrenzt gültig.

*Ich stimme zu.*

*Ich lehne ab.*

Ort, Datum

Unterschrift (des gesetzlichen Vormunds)

**Anlage:**  
Vereinssatzung



## §1 Name, Sitz

1. Der Verein hat den Namen *English Cultural Association*. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e.V.

## §2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere von interkulturellem Austausch in englischer Sprache auf Grundlage der Planung, Vorführung sowie Unterstützung von Veranstaltungen dramaturgischer, musikalischer, filmischer, literarischer oder sonstiger künstlerischer Art. Auf diese Weise sollen anglophone Kulturen aktiv gefördert und künstlerisch interessierten Personen die Möglichkeit eröffnet werden, am kulturellen Leben in und um Würzburg teilzunehmen. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
  - Produktion und Aufführung von Theaterstücken aus dem englischen Sprachraum;
  - Durchführung von kulturellen und bildenden Veranstaltungen musikalischer, filmischer, choreographischer, literarischer oder kleinkünstlerischer Natur und durch
  - Kooperation mit und Unterstützung von Gruppierungen und Vereinen, die dem Vereinszweck zuträglich sind.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Auf Antrag beim Vorstand kann eine Mitgliedschaft auf Probe beantragt werden. Die Probemitgliedschaft ist kostenfrei. Ein Probemitglied hat kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Die Probemitgliedschaft ist auf sechs Monate begrenzt und kann nicht verlängert werden.
4. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zulässig. Hierbei ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder aber ein wichtiger Grund gegeben ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

9. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Zu diesem Zweck erteilt das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung (Ausnahmen sind möglich).
  10. Für den Eintritt in den Verein werden keine Aufnahmegebühren erhoben.
  11. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands über die Ehrenmitgliedschaft von Vereinsmitgliedern abstimmen, die sich um den Verein und dessen Zielsetzungen in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Die Entlastung des Vorstands;
  - Die Ernennung von Revisoren zur Überprüfung des Kassenberichts;
  - Die Abberufung des Vorstands;
  - Änderungen der Satzung;
  - Die Auflösung des Vereins;
  - Die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags;
  - Den Ausschluss eines Vereinsmitglieds, sofern das Mitglied nach §3 der Satzung die Mitgliederversammlung anruft;
  - Auf Vorschlag des Vorstands die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

## **§4 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht mindestens aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/-in. Zusätzlich können durch die Mitgliederversammlung bis zu sechs Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Schriftführer des Vereins ist der/die stellvertretende Vorsitzende oder ein/e durch die Mitgliederversammlung bestimmten Beisitzer/in.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei wird zunächst über die Anzahl der Vorstandsmitglieder abgestimmt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Gesamtvorstand fasst Beschlüsse mit Einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Die Sitzungen des Vorstands können unter besonderen Umständen auch online stattfinden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung kann in englischer und in deutscher Sprache abgehalten werden.
4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge, welche von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Ist die Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt, den Antrag auf die Tagesordnung zu setzen.
5. Unter besonderen Umständen kann eine Mitgliederversammlung auch online stattfinden. In diesem Fall benennt der Vorstand die besonderen Umstände in der Einladung zur Mitgliederversammlung. Fristen und weitere in §5 aufgeführte Regularien behalten ihre Gültigkeit.
6. Versammlungsleiter ist der/die Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§5 Mitgliederversammlung**

1. Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie ist explizit zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Die Wahl der Versammlungsleitung;
  - Die Wahl des Vorstands;
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es wird

durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Durch die Mitgliederversammlung benannte Revisoren berichten und erteilen eine Empfehlung, ob eine Entlastung des Gesamtvorstands erfolgen kann. Über die Feststellung der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dem Gegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die vorgenommenen Wahlen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

## **§6 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt wird und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

## **§7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein. Die Liquidation erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das liquide Vermögen des Vereins an die Mobile Flüchtlingshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sachwerte wie Kostüme, Requisiten, Bühnenbildelemente, technische Ausstattung etc. fallen an die Julius-Maximilians-Universität Würzburg zwecks Verwendung für das dramaturgische Wirken der English Drama Group (Englische Sprachpraxis, Neuphilologisches Institut).

Würzburg, Juni 2021